

Weitere Beiträge

Die „Unbedingten“: Eine radikale politische Oppositionsbewegung im frühen Vormärz (1814–1819)¹

Klaus Richter

1. Einleitung und Fragestellung

„Sieg! unendlicher Sieg! Aus eigener Überzeugung, in eigener Art leben wollen, mit unbedingtem Willen, außer welchem in der Welt vor Gott mir nichts eigen ist [...]“²

So rühmte der Theologiestudent Carl Ludwig Sand in seiner Tagebucheintragung vom 2. November 1818 enthusiastisch den unbedingten Willen als seine oberste Handlungsmaxime, als er sich offenbar zum Mord an dem Schriftsteller und Diplomaten August von Kotzebue entschieden hatte, den er kaum fünf Monate später auch ausführen sollte. Dieser Mord gilt als das erste politisch motivierte Attentat der jüngeren deutschen Geschichte.³ Kotzebue hatte sich den Hass der Studenten zugezogen, weil er sich abfällig über die freiheitlichen und nationalen Ideen der Studenten geäußert hatte und zugleich dem russischen Zaren nahestand, der den Studenten als Verkörperung von Legitimus und Despotie galt. Sand war Anfang des Jahres 1818 an die Universität Jena gekommen, zum Kreis der „Unbedingten“ gestoßen und hatte dort dessen Führungsfigur Karl Follen kennengelernt, der als Privatdozent der Rechtswissenschaft von der Universität Gießen nach Jena gewechselt war. „Unbedingte“ nannte sich eine kleine Studentengruppe innerhalb der studentischen Reformbewegungen nach 1814, die an der Universität Gießen entstanden war, aber auch an anderen Universitäten Anhänger fand. Sie entwickelte eine national und freiheitlich bestimmte politische Programmatik, agitierte gegen die bestehenden politischen Verhältnisse und legte in ihren Schriften eine rigorose, „unbedingte“ und gewaltbereite Überzeugungstreue an den Tag.

1 Als Überblick: Willi Schröder: Burschenturner im Kampf um Einheit und Freiheit. Jena 1967, S. 221–277, und Klaus Richter: Die „Unbedingten“. Hintergründe, Ursachen und Merkmale studentischer Radikalisierung an der Universität Gießen 1814–1819. Weilerswist-Metternich 2025.

2 Zitiert nach Robert Wesselhöft: Carl Ludwig Sand, dargestellt durch seine Tagebücher und Briefe von einigen seiner Freunde. Altenburg 1821, S. 170.

3 Harro Zimmermann: Ein deutscher Gotteskrieger? Der Attentäter Carl Ludwig Sand. Die Geschichte einer Radikalisierung. Paderborn 2020, S. XI.

Auch wenn die Strafverfolgungsbehörden keine direkte Verwicklung Karl Follens in das Attentat auf Kotzebue nachweisen konnten und die Forschungsmeinungen dazu immer noch geteilt sind, ist aufgrund von Sands erwiesenen Kontakten zu den Unbedingten und des oben wiedergegebenen Zitats doch davon auszugehen, dass Sand den Mord als Überzeugungstat im Geiste dieser Studentengruppe beging. Das Attentat nahmen die reaktionären Kräfte in Deutschland, an ihrer Spitze der leitende Minister des Kaiserreichs Österreich, Clemens Fürst von Metternich, zum Anlass, in Karlsbad im September 1819 repressive staatliche Maßnahmen zu beschließen, allen voran eine massive Beschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit durch eine verschärfte Zensur, die die Aktivitäten liberal und national gesinnter Oppositionsbewegungen, so auch die der Unbedingten, fürs Erste zum Erliegen brachte.

Die vorliegende Studie gliedert sich in drei Teile: Zunächst wird die Entstehungsgeschichte dieser spezifischen Studentengruppierung der Unbedingten in groben Zügen nachgezeichnet und die wesentlichen Einflussfaktoren für ihre Politisierung erläutert. Der zweite Teil befasst sich mit der Mentalität und dem Selbstbild der Unbedingten und versucht, ihre entwicklungspsychologischen und ideengeschichtlichen Wurzeln zu ermitteln. Der dritte Teil behandelt anhand von zwei ausgewählten Quellen die politischen Ideen und Ziele der Gruppierung und stellt die Frage nach deren Modernität. Abschließend versucht ein Resümee, Antworten auf die Frage zu geben, welche Bedeutung den Unbedingten und ihrer Programmatik für die Demokratisierung Deutschlands nach 1819 zukommt.

2. Die Anfänge der Unbedingten

Die Entstehungsgeschichte der Unbedingten, die ihren Ausgangspunkt an der Universität Gießen hatte, reicht zurück bis in die Anfangszeit der gegen die traditionellen Landsmannschaften gerichteten burschenschaftlichen Reformbewegung und der mit ihr verknüpften Politisierung der deutschen Studentenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dieser Politisierungsprozess war über die Idee der bürgerlichen Bildung und studentischen Zivilisierung hinaus durch drei Faktoren bestimmt: die Teilnahme an den antinapoleonischen Befreiungskriegen und die dadurch erzeugte nationale Aufbruchstimmung, die Enttäuschung über die Ergebnisse des Wiener Kongresses, der nicht zur erhofften Einheit Deutschlands geführt hatte, sowie der Einfluss liberal denkender Mentoren an den Universitäten. Auf dem Wartburgfest im Oktober 1817 erreichte der Politisierungsprozess der Studenten seinen Höhepunkt, indem sie die zeitgenössischen politischen Verhältnisse offen kritisierten und ihre nationalen und freiheitlichen Vorstellungen konkretisierten und publizierten.

Auch der Politisierungsprozess der Studenten in Gießen weist die genannten Einflussfaktoren auf: Zahlreiche Gießener Studenten hatten sich nach dem Oktober 1813 in euphorisch-patriotischer, zum Teil auch nationaler Stimmung als Freiwillige einem hessischen Jägerkorps angeschlossen. Die Enttäuschung über die Ergebnisse des Wiener Kongresses war unter den Gießener Studenten jedoch noch stärker ausgeprägt als an anderen deutschen Universitäten. So hatte das Großherzogtums Hessen-Darmstadt zum einen als Mitglied des Rheinbunds stark unter den französischen Repressalien gelitten, zum anderen verweigerte der Landesherr dort entgegen der Bestimmung des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte bis 1820 eine Verfassung. Dies verstärkte die oppositionellen Strömungen unter den Studenten. Als Folge entstanden zwischen 1814 und 1817 auch unter dem Einfluss national orientierter „Deutscher Gesellschaften“ im Rhein-Main-Gebiet und der Ideen des liberal gesinnten Professors Friedrich Gottlieb Welcker an der Universität Gießen eine Reihe kleiner, politisch gesinnter studentischer Gemeinschaften, deren Mitglieder man aufgrund des demonstrativen Tragens der altdeutschen Tracht als „Schwarze“ bezeichnete.

Die Gießener „Schwarzen“ hatten sich die Einheit ihres Vaterlandes und eine freiheitliche Verfassung zum Ziel gesetzt. Sie gerieten ab 1816 unter den Einfluss von Karl Follen, den seine Anhänger als eine charismatische Person von scharfem Verstand, großer Rednergabe und energischer, authentischer Überzeugungskraft beschrieben.⁴ Unter seiner Leitung entstand in Gießen Anfang 1818 mit dem „engeren Verein“ eine neue, locker organisierte politische Gesinnungsgruppe innerhalb der „Schwarzen, die im Frühjahr 1818 erstmals unter dem Namen „Unbedingte“ in Erscheinung trat. Diese bekannte sich zu einem „Grundsatz“ von Karl Follen, wonach die innere Überzeugung absolut gesetzt, zum alleinigen Maßstab für das eigene Handeln erhoben und damit jede Tat gerechtfertigt werden sollte. Die Überzeugungstat war für ihn Ausdruck und Beleg einer kompromisslosen und unbedingten Realisierung der rechten Überzeugung und galt daher als moralische Pflicht, was auch die Anwendung von Gewalt nicht ausschloss.⁵ Mit Follens Wechsel an die Universität Jena geriet der dortige politisch orientierte „engere Verein“, der nach dem Vorbild von Gießen gegründet worden war und von dem Philosophen Jakob Friedrich Fries geleitet wurde, unter seinen Einfluss. Follen musste sein Ziel, diesen „engeren Verein“ in seinem Sinne zu einer politischen Organisation mit eigenständiger Programmatik, regelmäßigen Versammlungen und einer Zeitschrift

4 Friedrich Münch: Erinnerungen an Deutschlands trübste Zeit. Dargestellt in den Lebensbildern von Karl Follen, Paul Follen & Friedr(ich) Münch. St. Louis 1873, S. 9.

5 Dies wird insbesondere in der Lyrik Follens deutlich (s. Beispiel in Kap. 3).

für agitatorische Zwecke auszubauen, nach dem Attentat von Carl Ludwig Sand jedoch aufgeben, da er nach Frankreich floh, um sich der gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen.

3. Entwicklungspsychologische und ideengeschichtliche Wurzeln

Das Gedankengut der Unbedingten verband politische Überzeugungen mit einer rigorosen Gesinnungsethik und wies Merkmale von politischem und zugleich religiös fundiertem Fanatismus auf. Sie traten in Gedanken und Worten für einen gewaltsamen politischen Umsturz ein und waren zudem von einem ausgeprägten Elite- und Sendungsbewusstsein erfüllt, das die Idee des Märtyrertums einschloss. Während sie ihre theoretischen Schriften selbst nicht publizierten, war es vor allem ihre religiös-pathetische und revolutionäre Lyrik, die sie in Flugschriften verbreiteten und in denen sich ihre Ideen und ihr Selbstbild widerspiegelten. Für diese propagandistisch eingesetzte Lyrik steht vor allem „Das große Lied“, als dessen Autor Karl Follen gilt. Es stellt eine Synthese aus einem Aufruf zum gewaltsamen Kampf gegen Unterdrückung und Willkür und dem feierlichen Gelübde einer verschworenen Gemeinschaft dar, den Märtyrertod auf sich zu nehmen, um die Freiheit zu erlangen. Nicht zuletzt ist es eine Prophezeiung und Verherrlichung des bevorstehenden Freiheitskampfes des deutschen Volkes. Für den radikalen Grundton, der das „Große Lied“ durchgehend auszeichnet, stehen exemplarisch folgende Verse:

„Schlagt Eure Plager todt
Rettet das Land
[...]
Wenn du Gewehr und Axt,
Schlachtbeil und Sense packst,
Zwingherrn den Kopf abhackst,
Brenn', alter Muth!“⁶

Die offene Gewaltbereitschaft der Unbedingten kommt auch in einem Zitat Karl Follens zum Ausdruck, in dem er Attentate als probates politisches Mittel, als „Krieg Einzelner gegen Einzelne“⁷ definiert.

Die Gesinnung der Unbedingten beruhte einerseits auf entwicklungspsychologischen Faktoren und speiste sich andererseits aus zeitgenössischen philosophischen Quellen. Bei den entwicklungspsychologischen Faktoren ist das

6 Zitiert nach Johannes Wit: *Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit*. Dritter Band, Erste Abtheilung. Leipzig 1828, S. 435.

7 Ebd., S. 195.

Streben des jungen Menschen nach Sinnstiftung und eigener Identität zu nennen, wie es Erik H. Erikson in seiner Identifikationstheorie beschrieben hat.⁸ Vereinfacht gesagt, geht dieser davon aus, dass gerade die Phase der Adoleszenz, in der der junge Mensch die Familie verlässt und sich auf den Weg in die Gesellschaft macht, für die Ausbildung einer stabilen, verlässlichen Identität bedeutsam ist. In ihr entscheide sich der Jugendliche für neue Bezugspersonen, überprüfe alte Identifikationen, löse den Konflikt zwischen Identität und drohender Identitätsdiffusion und bestimme letztlich, wer er ist und wer er auf keinen Fall sein will.⁹ Für Erikson sind junge Menschen in dieser Phase ihrer Identitätsbildung gegenüber Ideologien daher besonders aufgeschlossen. Sie testen an ihnen Rollen und Identitäten aus und benötigen darüber hinaus weltanschauliche Alternativen, um zugleich Hingabe und Kritik auszuüben. Am Ende der Adoleszenz liegen für Erikson daher auch politische Einstellungen, eigene Weltanschauungen und Werte weitgehend verfestigt vor und determinieren das weitere Leben.

Für die um 1795 geborenen Studenten, zu denen die Unbedingten gehörten, fiel die Phase der jugendlichen Identitätsfindung mit eine Zeit signifikanter politischer Umbrüche und neuartiger Ideen zusammen: Das Bildungsbürgertum mit seinem Ideal des selbstbestimmten Individuums trat als politisch-gesellschaftliche Elite in den Vordergrund, die Französische Revolution hatte die Idee der Menschenrechte machtvoll in die Welt gesetzt und den Gedanken der Volkssouveränität gegen den feudalen Ständestaat und die absolutistische Herrschaft in Stellung gebracht. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation gab es seit seiner formellen Auflösung 1806 nicht mehr; Napoleon hatte die politische Landschaft in Deutschland dramatisch verändert und die gegen ihn entfachten Befreiungskriege nahmen schon früh den Charakter und Mythos eines Nationalbildungskrieges der Deutschen an. Die um ihre Identität ringenden studentischen Jugendlichen dürften diese Zeit des beschleunigten Wandels als Phase der Unsicherheit mit Blick auf ihre Zukunft und als Orientierungslosigkeit erlebt haben. Zugleich bot sich ihnen eine Auswahl von Ideen und Sinnstiftungen, die sie verinnerlichen oder gegen die sie sich abgrenzen konnten. Dabei dürften politische Mentoren als neue, außerfamiliäre Bezugspersonen sowie das Freiwilligenerlebnis in den Befreiungskriegen eine wichtige Rolle gespielt haben. So fiel das Ringen um ein in sich geschlossenes, stabiles Ich, um die eigene Sinnstiftung in eine Zeit der Suche nach einer neuen politischen Ordnung in Deutschland, der viele Studenten einen zentralen Platz in ihrem Handeln und in ihrem eigenen Lebensentwurf einräumten. Das

8 Erik H. Erikson: Identität und Lebenszyklus. Frankfurt am Main 1973.

9 Erik H. Erikson: Der junge Mann Luther. Frankfurt am Main 1976, S. 45.

formte sie zu einer Generation¹⁰ und schuf ein starkes Gemeinschaftsgefühl. Man empfand sich als politische Avantgarde und Hoffnungsträger, was Macht und Größe suggerierte, und die Begeisterung entfachte, sich einem moralischen oder politischen Wert vorbehaltlos zu verschreiben.¹¹ Diese Begeisterung spitzte sich bei den Unbedingten zu einer uneingeschränkten Verpflichtung für die eigene Sache zu.

Die grundlegende Auffassung der Unbedingten, dass kein objektives Urteil über eine Handlung möglich sei, sondern dass das menschliche Handeln nur subjektiv bewertet werden könne und dass zudem die innere, selbsttätige Überzeugung als das wertvollste Kennzeichen der menschlichen Autonomie eine Handlung bedingungslos rechtfertige, kann als Ausdruck eines moralischen Subjektivismus gedeutet werden. Dieser geht davon aus, dass das Subjekt und sein freier Wille der zentrale Aspekt jedes Denkens und Urteilens sind. Man kann hinter dieser Vorstellung die Absolutsetzung des autonomen Ichs sehen, den subjektiven Idealismus, wie ihn Johann Gottlieb Fichte in seiner „Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre“ entwickelt hatte.¹² Das Ich ist für Fichte das Selbstbewusstsein, der Ursprung von allem, es setzt sich und die Welt. Mit diesem Verständnis des Selbstbewusstseins verbindet Fichte die absolute Freiheit, die mit dem menschlichen Wesen unzertrennlich verbunden ist. Der Mensch gilt Fichte kraft seiner Einbildungskraft als Gestalter der Welt, er ist autonom, mündig und frei. Die absolute Freiheit realisiert sich für ihn im menschlichen Handeln. Der Mensch verwirklicht sich nur im Handeln, wobei der Akzent nicht auf dessen Inhalt liegt, sondern allein auf dessen Faktizität. Der Maßstab des Handelns liegt im individuellen Gewissen, das in seiner Entscheidung nur auf sich gestellt ist.¹³

Ein weiterer Aspekt der Philosophie Fichtes scheint für das Gedankengut der Unbedingten von noch größerer Bedeutung zu sein: die Überzeugung. Dieser Begriff hatte im 18. Jahrhundert einen grundlegenden Wandel erfahren.

10 Nach der maßgeblichen Theorie von Karl Mannheim kann man von einer Generation sprechen, wenn zwei Kriterien erfüllt sind: Die Mitglieder sind etwa gleichen Alters, und sie verbindet ein gemeinsamer Erfahrungsschatz. Dazu Karl Mannheim: Das Problem der Generation. In: Ders.: Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk. Hrsg. v. Kurt Wolff. Neuwied 1962, S. 509–565.

11 Wolfgang Hardtwig: Studentische Mentalität – Politische Jugendbewegung – Nationalismus. Die Anfänge der deutschen Burschenschaft. In: Historische Zeitschrift 242, H. 3 (1986), S. 581–628, hier S. 607.

12 Johann Gottlieb Fichte: Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre. In: Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke. 11 Bde. Hrsg. von Immanuel Hermann Fichte. Bonn/Berlin 1834–1846, Reprint Berlin 1971. Bd. I.

13 Manfred Kühn: Johann Gottlieb Fichte. Ein deutscher Philosoph 1762–1814. München 2012, S. 224–242.

War er im Mittelalter zunächst juristisch konnotiert – er bedeutete, jemanden durch Zeugenaussagen einer Straftat zu überführen –, so wurde er im Pietismus religiös aufgeladen im Sinne einer auf göttliche Inspiration basierenden sicheren Gewissheit. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erhielt er dann die heute geläufige Bedeutung, mit der „die innere, reflektierte Selbstgewißheit des Individuums“¹⁴ gemeint ist, verbunden mit den moralischen Momenten des Überzeugungshandelns und der Überzeugungstreue.¹⁵ Diese wurden zu zentralen Themen der Ethik Kants und Fichtes. Fichte beschäftigte sich mit ihm in seiner Wissenschaftslehre und verkündete dort einen Satz, der für den „Grundsatz“ der Unbedingten paradigmatischen Charakter hat: „Ueberzeugung vom Irrthum ist schlechterdings unmöglich.“¹⁶ Seine Moralphilosophie fasste er in dem programmatischen Diktum zusammen: „Handle stets nach bester Überzeugung von deiner Pflicht; oder handle nach deinem Gewissen.“¹⁷ Der Fichte-Schüler Jakob Friedrich Fries, der den studentischen Reformbewegungen sehr nahe stand, übernahm von ihm den moralischen Imperativ des Überzeugungshandelns und radikalisierte diesen, indem er ihn zum Gebot des individuellen Handelns machte.¹⁸ Sein Leitsatz in der „Neuen oder anthropologischen Kritik der Vernunft“ lautet: „Handle so, wie du überzeugt bist, daß du handeln musst.“¹⁹ Hier deutet sich an, dass Karl Follen, der mit Fries persönlich in Kontakt stand und dessen Werke kannte, für seinen „Grundsatz“ die Fries'sche Überzeugungsethik rezipiert hatte. Nirgendwo sonst kommt dies deutlicher zum Ausdruck als an der folgenden Stelle in Follens Schrift „Über die Bestimmung des Menschen“. Dort schreibt er:

„Die Anstrengung des Willens zur Erkenntnis der Wahrheit nennen wir: Denken. Sonach ist die Ueberzeugungspflicht nicht bloß [sic] Gefühlspflicht, sondern zu gleich Denk- und Thatpflicht. Die Thatpflicht besteht in der Verwirklichung alles dessen, was die Ueberzeugung fordert: Denken, Wort und Hand-

14 Gerald Hubmann: Ethische Überzeugung und politisches Handeln. Jakob Friedrich Fries und die deutsche Tradition der Gesinnungsethik. Heidelberg 1997, S. 104.

15 Dazu auch: Ernst-Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830. Stuttgart 1990 (rev. Nachdruck der 2. verbesserten Aufl.), hier S. 711 f.

16 Zitiert nach Kühn: Fichte (wie Anm. 13), S. 355.

17 Johann Gottlieb Fichte: System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre. In: Fichte's sämtliche Werke (wie Anm. 12), Bd. 4, S. 156.

18 Hubmann: Ethische Überzeugung (wie Anm. 14), S. 112.

19 Jakob Friedrich Fries: Neue oder anthropologische Kritik der Vernunft. Heidelberg 1831, S. 152.

lung. Der einmal gefassten Ueberzeugung soll der Mensch unbedingt folgen [...].“²⁰

4. Die politische Programmatik

Ihre politische Programmatik formulierten die Unbedingten in der Schrift mit dem Titel „Grundzüge für eine künftige teutsche Reichsverfassung“. Sie entstand im Winter 1817/18 in Gießen²¹ und war das Ergebnis der politischen Diskussionen innerhalb des dortigen „engeren Vereins“.²² Anlass für die Debatte dürfte der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte gewesen sein, der festlegte, dass „in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden [wird]“.²³ So war die Schrift als Verfassungsentwurf eines zukünftigen deutschen Staates gedacht. Zugleich dürfte sie aber auch eine Reaktion der Unbedingten auf das nach dem Wartburgfest ausformulierte politische Programm der Studenten mit dem Titel „Grundsätze und Beschlüsse vom 18. Oktober“ gewesen sein, das fast zeitgleich entstand.²⁴ Man könnte also fast von einem Konkurrenzprogramm der Unbedingten sprechen.

Die „Grundzüge“, deren handschriftliches Original nicht mehr vorhanden ist, gelangten nach dem Attentat Sands in die Hände der staatlichen Ermittlungsbehörde, die sie in ihren Bericht vom 30. November 1821 aufnahmen. 1827 wurden sie in die „Anlagen zur Total=Übersicht von Lit. A bis JJ“ der Mainzer Zentraluntersuchungskommission aufgenommen. Erstmals veröffentlicht wurden die „Grundzüge“ vom konservativen Publizisten Karl Ernst Jarcke in seinem Buch „C. L. Sand und sein, an dem kaiserlich-russischen Staatsrat von Kotzebue verübter Mord. Eine psychologisch-kriminalistische Erörterung“, das 1831 in Berlin erschien.

Der Verfasser der „Grundzüge“ war Adolph, der ältere Bruder Karl Follens.²⁵ Karl Follen redigierte die Schrift dort, „wo ich“ – so Adolph Follen –

20 Karl Follen: Über die Bestimmung des Menschen. In: Frank Mehring: *Between Natives and Foreigners. Selected Writings of Karl/Charles Follen (1796–1840)*. New York 2007, S. 99–143, hier S. 103.

21 Bundesarchiv Berlin (BArch), DB 7/10, Hauptbericht, § 267.

22 Herman Haupt: Karl Follen. In: Ders./Paul Wentzcke: *Hundert Jahre deutsche Burschenschaft*. Heidelberg 1921, S. 30.

23 Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. In: *Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes*, Abt. I, Bd. 1. Bearb. v. Eckhardt Treichel. München 2000, S. 1513.

24 Der Wortlaut der „Grundsätze und Beschlüsse“ bei Hans Ehrentreich: *Heinrich Luden und sein Einfluß auf die Burschenschaft*. [o.O.] 1913, S. 113 ff.

25 BArch, DB 7/10, Hauptbericht, § 267.

„den Sinn der Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen nicht gehörig gefaßt zu haben schien“.²⁶ Seine Änderungen dokumentierte Karl Follen in mehreren Randglossen und einem „Nachtrag“ am Ende des Dokuments.

Die „Grundzüge“ sind in 34 Paragraphen unterteilt und beschreiben die wesentlichen Elemente eines politischen Ordnungsmodells. Die ersten drei Paragraphen sind dem Gedanken der staatlichen Einheit gewidmet. So wird zunächst definiert, wer die Deutschen sind und wer einem zukünftigen „deutschen Reich“ angehören soll. Das deutsche Volk wird ethnisch-kulturell und nicht politisch als Staatsvolk, als Gemeinschaft von Staatsbürgern definiert. So erklärt der erste Paragraph, dass die Deutschen ein Volk mit gleicher Abstammung, Sprache, Geschichte und gleichem Glauben seien. Folglich werden auch Elsässer, „Friesen“ und Schweizer zum deutschen Volk gezählt. Das anzustrebende „deutsche Reich“ soll eine Vereinigung aller Deutschen sein. In ihm werden die deutschen ‚Stämme‘ „zur Erhaltung und steten Ausbildung jener volksthümlichen Gleichartigkeit [...] auf ewige Zeit in ein großes Ganzes vereinigt“.²⁷ Das Ziel der deutschen Einigung soll offenbar primär die Bewahrung und Pflege der Tradition und Homogenität deutscher Kultur sein. Damit die ethnischen Eigenheiten, wie Mundarten und Stammesgeschichte in einem geeinten Deutschland jedoch nicht verloren gehen, wird ein nach deutschen ‚Stämmen‘ in Reichslande gegliederter und somit föderaler Bundesstaat angestrebt. Die Neugestaltung Deutschlands wird hier nicht als politischer Akt, als ein Ergebnis politischer Willensbildung und kollektiver Selbstbestimmung, eben als Handlung einer souveränen Nation verstanden, sondern als Schöpfung eines integrierten, homogenen deutschen Abstammungs- und Kulturraums, einer Volks- und Kulturnation. Diese nennt man „Reich“, womit offenbar die Anschlussfähigkeit zum untergegangenen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und seiner Geschichte hergestellt werden soll.

Im vierten und fünften Paragraphen finden wir einige zentrale Aussagen zum zukünftigen politischen System. Hier wird von der Rechtsgleichheit aller Deutschen gesprochen und zugleich festgelegt, dass allein das Volk die gesetzgebende Gewalt durch von ihm gewählte Vertreter ausüben soll. Die Volksvertretung ist ein Ein-Kammer-Parlament, das die Gesamtvertretung des Volkes darstellt. Es wird zwischen passivem und aktivem Wahlrecht unterschieden. Ersteres haben alle Staatsangehörigen, die „unbescholten“ und „wahrhaft“ sind.

26 Zitiert nach: Richard Preziger: Die politischen Ideen des Karl Follen. Ein Beitrag zur Geschichte des Radikalismus in Deutschland. Tübingen 1912, S. 86.

27 Karl Ernst Jarcke: C. L. Sand und sein, an dem kaiserlich-russischen Staatsrat von Kotzebue verübter Mord. Eine psychologisch-kriminalistische Erörterung. Berlin 1831, S. 88–114, hier S. 88.

„Wahlmann“ kann aber nur derjenige sein, der darüber hinaus ein „unabhängige[s] Hauswesen“ besitzt.²⁸ Karl Follen ging in seiner Überarbeitung noch einen Schritt weiter, indem er die indirekte Wahl abschaffte und das passive Wahlrecht vom Besitz unabhängig machte. So bestimmte er, dass jeder Deutsche das aktive und passive Wahlrecht besitzt, der aufgrund seiner „Leibes- und Geistesbeschaffenheit, nach dem Urtheil der Aerzte und Lehrer zum selbstständigen Bürger ausgebildet [wurde]“²⁹, zum Wehrdienst fähig ist und das Abendmahl empfangen darf. Frauen besaßen nach diesen Festlegungen somit grundsätzlich kein Wahlrecht.

In den „Grundzügen“ wird der Grundsatz der Gewaltenteilung vertreten. So existiert neben der Legislative eine „richterliche und vollziehende Gewalt“.³⁰ Sie wird von Richtern bzw. Beamten aus dem Volk ausgeübt, die gegenüber den Volksvertretungen rechenschaftspflichtig sind. Im Gerichtswesen gibt es ein reichseinheitliches Straf- und Zivilrecht, öffentliche Prozesse und einen geordneten Instanzenzug. Qualifikation, Auswahl und Ernennung von Beamten und Richtern sind präzise geregelt, wobei Öffentlichkeit und Leistungsprinzip zur Anwendung kommen sollen.

Breiten Raum nimmt die Beschreibung des Schulwesens ein, das Bildungsprivilegien aufgrund sozialer Herkunft abschaffen und die persönliche Entwicklung fördern soll. So wird eine allgemeine Schulpflicht ab dem achten Lebensjahr, ein verbindlicher Fächerkanon und eine berufliche Qualifizierung von Lehrern verlangt. Ferner wird eine einheitliche „christlich-teutsche Kirche“ gefordert, in der „die Glaubenslehre Christi [...] zur Glaubenslehre des Reichs aufgenommen [wird]“.³¹ Andere Bekenntnisse – und hier explizit das Judentum – werden ausgeschlossen, weil es „den Zwecken der Menschheit zuwider“³² ist. In Paragraph 18 wird die Meinungs- und Pressefreiheit ausgesprochen. Die nachfolgenden Paragraphen sind dem Aufbau des Staates gewidmet, der sich in „Haus, Gemeinde, Amt- oder Gausprengel, Reichsgau und Reich“³³ gliedert, wobei die Reichsgaue ein Reichsland und deren Vertreter einen Landtag bilden. Die Gemeinde verwaltet sich selbst. Der Landesfürst ist ein von Landtagsorganen gewählter Beamter, der an der Spitze der Verwaltung – also der Exekutive – eines Reichslandes steht und dem Landtag verantwortlich ist. Der Reichstag setzt sich aus den gewählten Vertretern der Landtage zusam-

28 Ebd.

29 Ebd., S. 90.

30 Ebd.

31 Ebd., S. 92.

32 Ebd.

33 Ebd., S. 99.

men. Er ist der „Mund des Volkes; dessen Stimme ist Gesetz im Reich“.³⁴ Er entscheidet demnach über neue Gesetze, über Krieg und Frieden und hat das Begnadigungsrecht. Wie der Fürst auf Landesebene, so ist der König höchster Repräsentant der Verwaltung im Reich und wird von Reichstagsorganen gewählt. Seine Macht ist beschränkt, von einer souveränen monarchischen Gewalt kann keine Rede mehr sein. So hat er „an Rechtsprechung, Gesetzgebung, Kriegs- und Friedensschlüssen, keinen größeren Antheil als jeder andere Bürger“.³⁵ Zudem ist er bei Fehlverhalten absetzbar.

Der Paragraph 15 bestimmt die allgemeine Wehrpflicht, die mit dem 18. Lebensjahr beginnt und bis ins „Greisenalter“ andauert. Hinsichtlich der Besteuerung wird festgehalten, dass „zur Befreiung aller Kosten im Staate jeder nach Kräften, und nach durchaus gleichem Maaßstabe [sic] [beiträgt]“.³⁶

In einem „Nachtrag“ nahm Karl Follen gravierende Veränderungen des Konzepts vor. Den föderativen Bundesstaat wandelte er in einen Zentralstaat um, der in Gaue als Verwaltungseinheiten eingeteilt ist. Den Landtagen entzog er die Gesetzgebungskompetenz und übertrug sie auf den Reichstag als alleinige Legislative, der zudem die Aufsicht über die Exekutive wahrnehmen sollte. Die Bezeichnung „König“ strich Follen aus dem Konzept und ersetzte sie durch den Begriff des „Geschäftsfürsten“. Mit dieser nüchternen Bezeichnung machte er deutlich, dass es in seiner Verfassung keinen Platz mehr für das monarchische Prinzip gab. Der Monarch wird vom souveränen Träger der Staatsgewalt zum gewählten Oberhaupt der Verwaltung herabgesetzt, dem die einzige Aufgabe zugedacht wird, die vom Volk beschlossenen Gesetze unter dessen Aufsicht zu vollziehen.

Aus der Zeit direkt nach den Karlsbader Beschlüsse stammen auch mehrere politische Aufsätze der Unbedingten, deren Verfasser mutmaßlich Karl Follen ist. Diese Einschränkung muss hier gemacht werden, da die Original-Manuskripte nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurden die Aufsätze nicht von ihm selbst veröffentlicht, sondern zumeist nachträglich von seinen Anhängern in den Jahren zwischen 1814 und 1819. Hier ist in erster Linie der ehemalige Unbedingte Johannes Wit zu nennen, der in seinen Memoiren drei Aufsätze erwähnt, die die Forschung Karl Follen zuschreibt.³⁷ Hier erscheint insbesondere ein Aufsatz Follens als sehr aussagekräftig, den Wit als „Anhang D“ zum vierten Kapitel des dritten Bandes seiner Memoiren veröffentlichte, weil Follen dort seine Staatstheorie entwickelte und darauf aufbauend seine

34 Ebd., S. 102.

35 Ebd., S. 106.

36 Ebd., S. 98.

37 Preziger: Die politischen Ideen (wie Anm. 26), S. 92–96.

politischen Ziele und Methoden rechtfertigte. Die Schrift leitet er mit Ausführungen zum Prozess der Staatsbildung ein, der für ihn zweistufig abläuft. So schließen sich die Menschen aus Gründen der Vernunft und der Moral sowie aus freier Entscheidung zunächst zur bürgerlichen Gesellschaft zusammen, da sie erkannt haben, nur in der Gemeinschaft der Bestimmung des Menschen gerecht werden zu können, die in der „Ausbildung und Entwicklung seiner Geisteskräfte, seines Wesens“³⁸ gründet. Die bürgerliche Gesellschaft wird von Follen somit ganz im Sinne der Aufklärung als ein Zielbegriff, als das Ergebnis eines Bildungs- und Zivilisierungsprozesses verstanden, der auf dem Prinzip der Geselligkeit beruht. Die bürgerliche Gesellschaft wird für Follen zum Staat, indem sich ihre Mitglieder „unter eine bestimmte Direction begeben, eine Regierungsform schaffen“.³⁹ Daher beruhe die Existenz eines Staates auf dem freien Willen und der Überzeugung seiner Bürger. Daraus folgert er, „daß der Staat für Alle dasselbe sei, Allen Pflichten, d.h. Beschränkung der Willkür auflege, also Allen auch Rechte, d.h. Garantie ihrer Freiheit gebe“.⁴⁰ Hier wird deutlich, dass Follen für das Prinzip der Volkssouveränität und für die Gleichheit als bürgerliches Grundrecht eintritt, was er mit folgendem Vergleich veranschaulicht:

„[...] der Staat soll nicht die Apanage des Einzelnen sein [...] sondern das Allgemeinut Aller; jeder Bürger ist Haupt des Staates, denn der gerechte Staat ist wie eine vollkommene Kugel, wo es kein Oben noch Unten giebt [sic], weil jeder Punkt Spitze sein kann und ist.“⁴¹

Follen kommt weiter zu dem Schluss, dass die „Uebereinstimmung in den Ansichten von Zweck und Mittel, die Gleichheit der Einzelnen [...] die Grundbedingung eines solchen vernunftmäßigen Staates ausmacht“.⁴² Im Umkehrschluss zu obigen Gedanken hält er fest, dass einem Staat, der auf äußeren Zwang beruhe, die Legitimität fehle. Dieser stelle infolgedessen ein Unrecht dar und gerate damit in den Revolutionszustand. Deshalb sei er als aufgelöst zu betrachten, so dass seine Bürger wieder zu Individuen werden würden und sich dann im Zustand der Notwehr befänden.

Im weiteren Verlauf kommt Follen erneut auf den „rechtmäßig organisierten Staat“ zurück und erklärt, dass dieser einen „zeitlichen“ und einen „ewigen“ Zweck habe. Ersterer Zweck bestehe in seinen Aufgaben und Funktionen. Zu ihnen zählt Follen die Gesetzgebung, die Entscheidung über Krieg und

38 Wit: Fragmente (wie Anm. 6), S. 331.

39 Ebd., S. 332.

40 Ebd., S. 334.

41 Ebd.

42 Ebd., S. 344.

Frieden, die Bildungseinrichtungen, die Kirche, die Beamtenbesoldung und die Diplomatie. Letztere Funktion des Staates sei gleichbedeutend mit dem Anrecht der Menschheit auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Dieses Anrecht sei schon vor der Existenz eines Staates vorhanden und stelle somit ein angeborenes Menschenrecht dar. Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sind für Follen Ausdruck der Freiheit. Insofern ergibt sich für ihn folgender Zweck des Staates:

„Der Staat ist da, um die allgemeine Freiheit Aller gegen die Willkür des Einzelnen zu schützen. Dieser Zweck nun ist die Grundidee aller Staaten, aller Zeiten, aller Verhältnisse, kurz unveränderlich.“⁴³

Was die Verantwortung für den Staat betrifft, könne der „ewige Zweck“ im Gegensatz zum „zeitlichen Zweck“ an niemanden delegiert werden, sondern müsse vielmehr von jedem Bürger sichergestellt werden. Dennoch steht Follen einer direkten Demokratie skeptisch gegenüber. So solle der „zeitliche Zweck“ nicht zu einer „neue[n] Demokratie führen [...], wo das Volk unmittelbar die Gesetze giebt [sic] und erequirt [sic]“.⁴⁴ Vielmehr müsse das Volk die Gesetzgebung Männern ihres Vertrauens übertragen.

Weiter hält er fest, dass der rechtmäßige Staat auf einem Vertrag des Volkes mit der von ihm geschaffenen Regierung beruhe. Der Staat verdanke seine Existenz den Individuen, die ihn in der Absicht gründeten, dass er ihre Freiheit sichere. Dementsprechend werde der Vertrag verletzt, wenn eine Regierung „die Willkür des Einzelnen gegen die allgemeine Freiheit unterstützt, mit sich selbst also in directen Widerspruch tritt“.⁴⁵ Dieses Verhalten missbilligt Follen als Hochverrat, der zur Folge habe, dass jeder Bürger von seinen Pflichten gegenüber dem Staat entbunden werde und er seine „Urrechte“ wieder zurückerhalte. Follen geht aber noch einen Schritt weiter: Der Bürger habe in diesem Fall sogar die Pflicht, den unrechtmäßigen Staat aufzulösen.⁴⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für Follen Freiheit und Gleichheit die entscheidenden Legitimationsressourcen für den Staat sind. Freiheit scheint er zunächst als ein Recht auf Individualität und Selbstverwirklichung zu verstehen, also als positive Freiheit. Im weiteren Verlauf seiner

43 Ebd., S. 333.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 335.

46 Follen hat sich hier vermutlich am Artikel 35 der Französischen Verfassung von 1793 orientiert, der dieselbe Forderung ausspricht. So heißt es dort: „Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Volkes der Aufstand das heiligste seiner Rechte und die unerlässlichste seiner Pflichten.“ In: <<https://www.verfassungen.eu/f/fverf93-i.htm>> (11.6.2025).

Ausführungen radikalisiert Follen jedoch seinen Freiheitsbegriff, wenn er schreibt: „Die Freiheit treibt uns an, gewaltsam alles zu zerstören, was uns beschränken will.“⁴⁷ Das klingt eher nach einer Apotheose der negativen Freiheit, und zwar nach der Befreiung von jeglichem inneren und äußeren Zwang. Follen muss aber eingestehen, dass es einen idealen Staat mit schrankenloser Freiheit nicht geben könne, da dieser Gesetze benötige, um seine Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Die Gesetze würden jedoch zu Beschränkungen der Freiheit führen, welche „im gerechten Staate nicht als etwas an sich Gutes, sondern nur als ein kleineres Uebel zur Vermeidung eines größeren angesehen werden können“.⁴⁸ Die Bürger eines Staates müssten die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten hinnehmen, da sie den Staat benötigen, um ihre Bestimmung als Mensch verwirklichen zu können. Ob Follen mit dieser Argumentation sein radikales Freiheitsverständnis wirklich verteidigt, kann hier nicht näher erörtert werden. Jedenfalls ist es zweifelhaft, ob das, was er unter Freiheit verstand, überhaupt mit irgendeiner Staatsidee zu vereinbaren ist.

In den folgenden Abschnitten geht Follen auf die zeitgenössischen politischen Verhältnisse ein und versucht, seine Revolutionstheorie aus seinem Staatsverständnis abzuleiten und zu rechtfertigen. Gleich zu Beginn bringt er seine Absichten in einer elitär klingenden Weise auf den Punkt:

„Wir wollen das allgemeine Wohl Aller, selbst mit Aufopferung unserer selbst; allein wir halten uns überzeugt, daß dasselbe nur im rechtmäßigen Staate gedeihen könnte; es ist daher nicht um unserer, sondern um der Menschheit willen, daß wir den Staat zerstören wollen, der die Menschheit in seiner Entwicklung stört, die allgemeine Freiheit durch die Willkür des Einzelnen unterdrückt.“⁴⁹

Die Unbedingten stellt er so als Retter der Freiheit und Menschheitsentwicklung dar: Daraus ergibt sich für Follen das Recht und die Pflicht zum Handeln. Ein Staat, der die Freiheit durch die Willkür eines Einzelnen unterdrückt, müsse zwangsläufig beseitigt werden, wobei aus seiner Sicht alle Mittel erlaubt sind:

„Wir sind keineswegs Revolutionäre, sondern nur Conterrevolutionäre, indem wir uns aus allen Kräften den revolutionären Maßregeln der Regierung widersetzen; Alles ist erlaubt gegen die Mörder unserer Freiheit.“⁵⁰

47 Wit: Fragmente (wie Anm. 6), S. 338.

48 Ebd., S. 337.

49 Ebd., S. 339.

50 Ebd., S. 344.

Die Rollen sind vertauscht: Die Revolution geht nicht vom Volk aus, sondern von der Regierung und ihren „revolutionären Maßregeln“, gegen die sich das Volk ganz legitim zur Wehr setzen muss und damit in Notwehr handelt.

Nachfolgend argumentiert Follen gegen das monarchische Prinzip. So hätten die Bürger aus dem Bedürfnis heraus, dem Staat eine „gewisse Einheit nach außen zu geben“⁵¹, den Fürsten „erfunden“, ohne vorherzusehen, welches Unheil sie damit anrichten würden. Follen hält das Herrschen eines Einzelnen über Viele grundsätzlich für einen „Unsinn“, denn

„an sich ist es ganz gleichgültig, ob ein gescheiter oder dummer, ein schlechter oder guter Fürst herrsche; nicht in der Art und Weise, wie er herrscht, sondern daß er herrscht, darin liegt ja die Ungerechtigkeit.“⁵²

Auch die konstitutionelle Monarchie lehnt er ab, weil das Volk seines Erachtens auf diese Weise nur „den Despoten Waffen gegen sich selbst in die Hände geben [würde]“.⁵³

Wie lässt sich das politische Konzept der Unbedingten auf der Grundlage der beiden wiedergegebenen Schriften zusammenfassen? Das zentrale Ziel ist die Bildung eines geeinten, zunächst noch föderal gedachten deutschen Nationalstaats in Gestalt eines deutschen Abstammungs- und Kulturraums. Weiter vertreten die Unbedingten das Prinzip der Volkssouveränität. Alle Gewalt soll vom Volke ausgehen. Daher obliegt ihm auch die Gesetzgebung, die durch ein Ein-Kammer-Parlament ausgeübt werden soll, dessen Mitglieder wiederum auf der Grundlage eines direkten und allgemeinen Wahlrechts bestimmt werden; allerdings wird das Wahlrecht auf männliche Wähler ohne persönliche und charakterliche Schwächen beschränkt. Das Parlament vertritt das gesamte Volk, trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip und kontrolliert die Regierung. Zugleich herrscht die Vorstellung einer strikten Gewaltenteilung mit unabhängiger, öffentlicher Justiz und einer Exekutive, die von einem gewählten König respektive einem „Geschäftsfürst“ quasi als Kopf einer Regierung geleitet wird. Berücksichtigt man überdies noch Follens ausgesprochene Ablehnung des monarchischen Prinzips und sein Ideal eines Zentralstaates, so kann man feststellen, dass die Unbedingten unter Follens Führung die Vision eines national geeinten, streng gewaltenteiligen, demokratisch-republikanisch orientierten und mit einem Präsidialsystem ausgestatteten Staates verfolgten.

Follen zeigte sich in seiner Staatslehre als Anhänger der Vertragstheorie: Die Bürger gründen den Staat aus freiem Willen und Überzeugung und schließen mit dessen Regierung einen Vertrag, mit dem die Freiheit garantiert werden

51 Ebd., S. 340.

52 Ebd., S. 341.

53 Ebd., S. 335.

soll. Staatliche Autorität ist somit für ihn nur mit Zustimmung des Volkes legitim. Neben der Sicherung der Freiheit müsse der Staat alle Staatsbürger gleich behandeln, da er seine Existenz auch der Gesamtheit aller Bürger verdanke. Die Abstammungs- und Kulturnation, die er in seinen „Grundzüge[n]“ entwickelt hatte, wandelt Karl Follen nun zur Staatsnation um, und das Volk als ethnische Einheit wird zum Staatsvolk. Follens Gedanken zur Staatsbildung stehen der Theorie des Kontraktualismus nahe, wie sie der englische Philosoph John Locke in seiner „Zweiten Abhandlung über die Regierung“ 1689 formuliert hatte:⁵⁴ Die Menschen sind aus Vernunftgründen freiwillig dazu bereit, den freien, aber unsicheren Naturzustand zu verlassen, indem sie untereinander einen Gesellschaftsvertrag schließen, mit dem sie sich einerseits einer staatlichen Autorität und deren Regeln unterwerfen, mit dem sie aber andererseits die Intention verfolgen, dass eben diese Autorität ihre Freiheit und Sicherheit bewahrt und ihr Eigentum schützt.

Wenn man annimmt, dass neben John Lockes staatstheoretischen Überlegungen auch die Verfassung der Französischen Republik von 1793 den Unbedingten als Vorbild gedient hat, dann vermisst man in ihrem Verfassungsentwurf eine vollständige Auflistung der Bürger- und Menschenrechte. So werden lediglich die Meinungs- und Pressefreiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz erwähnt. Zudem passen die fehlende Trennung von Staat und Kirche und die Einschränkung der Glaubensfreiheit in Gestalt eines religiös begründeten Antisemitismus nicht in das ansonsten so progressiv gezeichnete Bild. Dennoch sind die politischen Vorstellungen der Unbedingten fortschrittlicher einzustufen als die zwischen 1815 und 1820 gewährten landständischen Verfassungen in den ehemaligen Rheinbundstaaten und als die „Grundsätze und Beschlüsse“ des Wartburgfestes, da sie mehrere Ideen des modernen, westlichen liberaldemokratischen Verfassungsstaats vorwegnehmen. Dazu gehören der geeinte Nationalstaat als Hüter der individuellen Freiheit, ein ausgeprägter Egalitarismus, die strikte Umsetzung des Prinzips der Volkssouveränität in Gestalt eines direkt gewählten Ein-Kammer-Parlaments als uneingeschränkt gesetzgebendes Organ, die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Jurisdiktion und die Rechenschaftspflicht der Exekutive vor der Volksvertretung. Zudem werden bereits Merkmale eines modernen Nationalstaats genannt, wie die allgemeine Schul-, Wehr- und Steuerpflicht, ein einheitliches Rechtssystem und eine geregelte und öffentliche Ernennung von Richtern, Beamten und Lehrern nach dem meritokratischen Prinzip.

54 John Locke: Zweite Abhandlung über die Regierung. Kommentar von Ludwig Siep. Frankfurt am Main 2018.

Die Unbedingten, allen voran Karl Follen, verstanden sich aber nicht nur als politische Theoretiker und Agitatoren, sondern auch als Avantgarde einer aus ihrer Sicht notwendigen Revolution, zumindest in ihren Schriften. Hierfür steht ein Zitat Follens: „Heute müssen wir die Revolution machen, in zwanzig Jahren macht sie sich selbst!“⁵⁵ So verknüpften sie ihre gewaltbereite Überzeugungsethik und ihr libertäres Freiheitsverständnis mit ihren politischen Zielen und sahen folglich in einem gewalttätigen Umsturz ihr Recht und ihre Pflicht sowie die einzige Möglichkeit, das ungerechte monarchische System zu beseitigen und in Deutschland eine demokratische Republik nach ihren Vorstellungen zu errichten. Dabei diente die Französische Revolution von 1789 als Leitbild. So schrieb Follen: „Unsere neue Revolution wird auch nicht ohne Blutvergießen abgehen können, wenn schon in geringerem Grade als die erste.“⁵⁶

5. Resümee: Die Unbedingten im Lichte der demokratischen Entwicklung Deutschlands

Wie sieht das Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt über die deutsche burschenschaftliche Bewegung des beginnenden 19. Jahrhunderts und über die Unbedingten aus? Georg Wilhelm Friedrich Hegel, der akademische Konkurrent von Jakob Friedrich Fries aus seinen Jenaer Zeiten, nannte jenen in der Vorrede der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ wegen dessen Rede am Wartburgfest einen „Heerführer dieser Seichtigkeit“ und kritisierte darin scharf dessen Überzeugungsethik. Er sah in ihr eine Absolutsetzung von Gefühl und Intuition und die Verachtung von Gesetz und Vernunft, die zur Zerstörung von öffentlicher Ordnung und Staatsgesetzen führe:

„Aber die Seichtigkeit führt von selbst in Rücksicht des Sittlichen, des Rechts und der Pflicht überhaupt, auf diejenigen Grundsätze, welche in dieser Sphäre das Seichte ausmachen, auf die Prinzipien der Sophisten [...], — die Prinzipien, welche das, was Recht ist, auf die subjektiven Zwecke und Meinungen, auf das subjektive Gefühl und die partikuläre Überzeugung stellen, — Prinzipien, aus welchen die Zerstörung ebenso der inneren Sittlichkeit und des rechtschaffenen Gewissens, der Liebe und des Rechts unter den Privatpersonen, als die Zerstörung der öffentlichen Ordnung und der Staatsgesetze folgt.“⁵⁷

55 BArch, DB 7/10, Hauptbericht, § 309.

56 Wit: Fragmente (wie Anm. 6), S. 343.

57 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Frankfurt am Main 1964, Vorrede, S. 21.

Aufgrund seiner harschen Kritik an der Überzeugungsethik stand Hegel wahrscheinlich auch den Unbedingten und ihren Ideen eher ablehnend gegenüber.

Der Historiker Heinrich von Treitschke fällt 1882 ein schroffes, geradezu vernichtend klingendes Urteil über die Unbedingten:

„Dergestalt hielt das Evangelium vom Umsturz aller sittlichen und politischen Ordnung zum ersten male [sic] in Deutschland seinen Einzug, jene furchtbare Lehre, die in mannigfacher Verkleidung wiederkehrend das Jahrhundert stets von Neuen beunruhigen und schließlich in der Doktrin der russischen Nihilisten ihre höchste Ausbildung empfangen sollte.“⁵⁸

Der Philosoph Herbert Marcuse urteilte 1941 ideologisch konträr und recht pauschal. So sah er in allen burschenschaftlichen Bewegungen grundsätzlich nur die Ohnmacht des Kleinbürgertums und ihres „Ressentiments“, wertete ihre Programmatik als „pseudodemokratische Ideologie“⁵⁹ ab und meinte, in ihr die Vorstufe zur „Ideologie der faschistischen Volksgemeinschaft“ zu erkennen. Die Auffassung Marcuses scheint einseitig zu sein. Sicherlich, auch wenn man den Unbedingten ‚Deutschtümelei‘ vorwerfen kann und manche Passagen in ihren Schriften auf einen religiös motivierten Antisemitismus hinweisen, vertraten sie doch kein ausgesprochen völkisches oder rassistisches Gedankengut, das dem des Nationalsozialismus nahekäme. Ernst Rudolf Hubers Urteil über die Unbedingten fällt da schon etwas ausgewogener aus:

„Doch war der große umstürzende Übergang vom Untertanenstaat zum Bürgerstaat ohne die Bereitschaft der Einzelnen zum äußersten Einsatz und zum äußersten Opfer nicht denkbar, [...] die radikale Nationalbewegung [...] war [...] von dem Bewußtsein bestimmt, daß es gelte, sich für das als wahr und notwendig erkannte in freier Tat, in Selbstverantwortung und auf das höchste Wagnis einzusetzen.“⁶⁰

Wahrscheinlich kann das Urteil über die Unbedingten nicht anders als ambivalent ausfallen. So erkannte Max Weber, dass jede Gesinnungsethik am Problem der Heiligung der Mittel scheitern muss⁶¹. Dem Diktum Webers ist aber hinzuzufügen: Die „Unbedingtheit“ und das von Follen vertretene radikale Freiheitsideal führten zu Rigorismus, Intoleranz und Unbarmherzigkeit und rechtfertigten auch eine verbrecherische Tat.

58 Heinrich von Treitschke: *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*. 2. Teil. Leipzig 1882, S. 439.

59 Dieses und das nächste Zitat: Herbert Marcuse: *Schriften*. Bd. 4: *Vernunft und Revolution*. Hegel und die Entstehung der Gesellschaftstheorie. Frankfurt am Main 1962, S. 162 f.

60 Ernst-Rudolf Huber: *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 698.

61 Max Weber: *Politik als Beruf*. München/Leipzig 1919, Nachdruck Ditzingen/Stuttgart 1992, S. 72.

Man kann die Geschichte der Unbedingten auch aus einem anderen Blickwinkel betrachten und sie nicht nur als die Geschichte der Ursachen und Merkmale politischer Radikalisierung junger Menschen verstehen. Vielmehr kann sie auch als ein Strang des bildungsbürgerlich geführten politischen Emanzipationsprozesses verstanden werden, der zu einer entschlossenen bürgerlichen Opposition gegen den nach 1815 wieder erstarkten Partikularismus führte, die sich ihrerseits zum Ziel gesetzt hatte, die nationale Einheit in Verbindung mit Freiheits- und politischen Partizipationsrechten in ganz Deutschland zu erlangen. Huber stellt in diesem Zusammenhang die hypothetische Frage, was in Deutschland geschehen wäre, hätte Sand sein Attentat nicht verübt, das den Regierungen ja den willkommenen Anlass zu repressiven Maßnahmen gab. Seine Antwort lautet: „Vermutlich wäre in kontinuierlicher Entwicklung innerhalb des nächsten Jahrzehnts eine mächtige oppositionelle Partei freiheitlich-nationalen Charakters in Deutschland hervorgetreten.“⁶² Auch wenn man diese Vermutung nicht teilt, stellt sich doch die Frage, welche Bedeutung die Unbedingten für die Ausbildung einer radikaleren Strömung innerhalb des Liberalismus und die Entwicklung der gesamten republikanisch-demokratischen Bewegung in Deutschland hatten, die 1848/49 schließlich ihren ersten Höhepunkt erlebte. Der Historiker Peter Wende sieht die Wirkung des studentischen Radikalismus darin, dass „ein großer Teil der geistigen Elite der Nation hier lernte, in der Erringung und Gestaltung von Freiheit und Einheit die politischen Aufgaben der Zeit zu erkennen“, registriert aber keine „ungebrochene Kontinuität“ von den Unbedingten zu den Revolutionären späterer Jahre.⁶³ Dagegen kann man aber auch die These aufstellen, dass es eine weltanschaulich-ideenhistorische Kontinuität gegeben hat, die von den Unbedingten über das Hambacher Fest, den Frankfurter Wachensturm, das „Junge Deutschland“ und den politischen Vormärz bis hin zu den Demokraten und Republikanern der Jahre 1848/49 reichte. Folgt man dieser These, dann liegt es nicht fern, die Unbedingten als Wegbereiter für eine republikanisch-demokratische Bewegung zu bezeichnen, an deren spätere Protagonisten wie Louise Otto-Peters, Gustav Struve, Robert Blum, Friedrich Hecker und Carl Schurz man heute durchaus zu Recht als mutige Vorkämpfer und „Wegbereiter“ der deutschen Demokratie erinnert.⁶⁴

62 Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 731.

63 Peter Wende: Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen zur politischen Theorie der frühen deutschen Demokratie. Wiesbaden 1975, S. 21–23.

64 Frank-Walter Steinmeier: Wegbereiter der deutschen Demokratie. 30 Mutige Frauen und Männer 1789–1918. München 2021.

